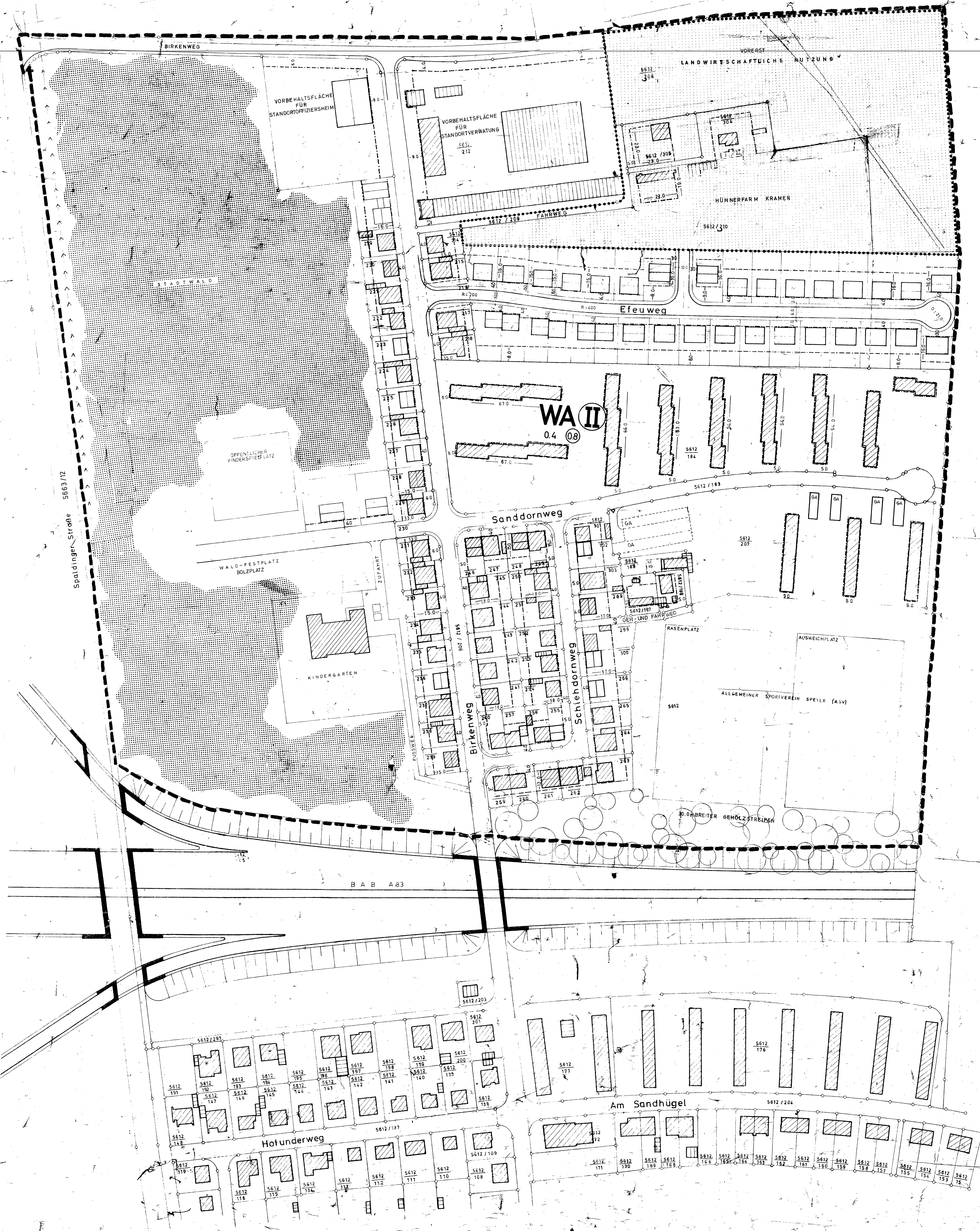


Internetfassung



ZEICHENERKLÄRUNG

- [illegible]

ZUM BEBAUUNGSPLAN.

GROSSE DES FLANGEBIETES 25 000
ANZAHL DER WOHNGEBÄUDE MIT 200 310 WOHNNUNGEN

(A) BEGRENZUNG:

IM NORDEN DURCH DIE GRUNDSTÜCKE PL NR 5612/136 UND 5436/13
(STANDORTUNTERKUNFT) JEWEILS AUSSCHLIESSLICH

IM OSTEN DURCH DIE GRUNDSTÜCKE PL NR 5612/208 5612/184 UND
5612 JEWEILS EINSCHLIESSLICH.

IM SÜDEN DURCH DIE AUTOBAHN A83 AUSSCHLIESSLICH.

IM WESTEN DURCH DIE SPALDINGER STRASSE PL NR 5663/12AUS-
SCHLIESSLICH

(B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET WIRD MIT AUSNAHME DER GEBÄUDE ZWISCHEN DEN SAFTWIRTSCHAFTS-PLÄNZEN 5/12/1/164 (GEWÜ) DIE FOLGende BAUWEISE FESTGESETZT
 2. INNERHALB DER ALLGEMEINEN VORGESCHRIEBEN SIND VON DEN NACH § 4 ABS. 1 BALKON ZULASSIGEN AUSNAHME TANKSTELLEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 BÜNDLICH NICHT BESTANDTEIL DIESE ANLAGE
 3. DIE BAUGMINDESTUCKE DER FREISTEHENDEN EINZEL- UND DOPPELHAUSER MÜSSEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 300 M² UNTERSCHREITEN
 4. ALLE GABEN DER VORGESANNTE HAUSER SIND INNERHALB DER ÜBERBAUEN FLÄCHE 10 M² MEISTERS SICH VOM OFFENTLICHEN VERKEHR ENTFERNT 10 M² ERSTRECKEN
- NACHRICHTLICH:
FÜR DIE AUSSERE GESTALTUNG BAUGRUCH ANLAGEN SIEHE RECHTVERORDNUNG VOM 9. OKTOBER 1969

① BEGRÜNDUNG:

1. ZWISCHEN DEM SPEYERER STADTMAß UND DEM HOCHAUER DETAILPLAN GEHT ES UM DAS GEBIET WEGEN SEINER RUHENDEN BESONNENHEIT, GEWISSEN BAUWIRTSCHAFTLICHEN UND NATURLICHEN VORTEILEN, DIE SICH AN DER ORDNUNG DER WEITEREN ERSCHLIEßUNG NUTZAN NEHMEN
2. ABGEBEN VON DEN DURCH DIE STADT SPEYER ABGEGEBENEN ERBBAU RECHTSFÄHIGEN GELÄNDE WIRD DAS GESAMTE GELÄNDE IN STADT BEZUG NÄHMEN VERWIRKLICHT WERDEN
3. DIE ÜBERSCHLÄGIGCH ERMITTELTEN KOSTEN DER STADT SPEYER DURCH DIE VORGESAHENEN STADTBAULICHE MAßNAHMEN, ENTSTEHEN SICH AUF SICH 1.500.000, WERTE, GLEICHGÜLTIG ZUM 30.000.
4. DIE EINFLÜßUNG VON WEITEREN 33 BAUWIRTSCHAFTLICHEN IM ERBBAURECHT SOWIE EINES KINDERGARTENS UND 2 ZWEIHEIMEN WÄREN ANLASS ZU DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES.
5. MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL SOFORT NACH DESSEN GENEHMIGUNG BEGONNEN WERDEN.
6. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

(D) GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

1. DER ENTWURF DIESES BEHAUPTUNGSPLANES MIT BEZUG AUF DIE 10. STADTVERORDNUNG HAT GENÜGSAM BEACHTUNG GEFUNDEN. DER VERGLEICH MIT DEN BEHAUPTUNGSPLANEN DER VERGLEICHENDEN GEMEINSCHAFTEN ERGABT, DASS DIE VERGLEICHENDE GEMEINSCHAFTEN IN DER REGEL KEINEN BEHAUPTUNGSPLAN MIT BEZUG AUF DIE 10. STADTVERORDNUNG HAT. DIES BEDEUTET, DASS DIE VERGLEICHENDE GEMEINSCHAFTEN IN DER REGEL KEINEN BEHAUPTUNGSPLAN MIT BEZUG AUF DIE 10. STADTVERORDNUNG HAT.
2. DER BEHAUPTUNGSPLAN NEBST SEINER ANMERKUNGEN WURDE IN DER STADTVERORDNUNG MIT BEZUG AUF DIE 10. STADTVERORDNUNG BESCHLOSSEN.

SPLYER, DEN 9. MAI 1974
STADTVERWALT. 113 111111

HINWEISE

1. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT
LEISTUNGSANFORDERUNGEN HAT GEMÄSS § 12 BBOUG OFFENTLICH AUSZULEGEN.
24.1.1975 ORSÄHLICH BEKANNTGEMACHT WURDEN.
2. DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 12 BBOUG
RECHTSVERBINDLICH GEWORLEN.

GENEHMIGT

mit Verfüg. vom 2. Okt. 1974 Az.405-03 S 0/15a

Neustadt an der Weinstraße

Bezirksregierung Rheinhessen - Pfalz

i. A.
Candidus

BEBAUUNGSPLAN 'AM SANDHÜGEL' I.ÄNDERUNG

MASSTAB 1:1000

S 0/15a

DATUM 1M MAI 73
GEZEICHNET Ba
BEARBEITET lo
GEPRÜFT
GEANDERT Schme